

Nutzungsordnung

für das Evangelische Gemeindehaus in Talheim, Fasanenweg 1, 74541 Vellberg

1. Grundsätzlich

1. Die Nutzungsordnung legt fest, wer (Gruppen / Einzelpersonen) unter welchen Bedingungen das Ev. Gemeindehaus nutzen darf – im Unterschied zur Hausordnung, in der geregelt ist, wie die jeweiligen Nutzer sich innerhalb der Räumlichkeiten des Ev. Gemeindehauses (einschließlich der Außenanlagen) zu verhalten haben.
2. Mit Inkrafttreten dieser Nutzungsordnung sind alle früheren Vereinbarungen hinfällig.
3. Der Kirchengemeinderat behält sich das Recht vor, bei Bedarf die Nutzungsordnung in ihrer Gesamtheit oder auch teilweise an die gegebenen Anforderungen entsprechend anzupassen oder zu ändern.

2. Hausrecht

Die Ev. Kirchengemeinde Stöckenburg-Vellberg ist Eigentümerin des Ev. Gemeindehauses. Der Kirchengemeinderat hat das alleinige Verfügungsrecht über das Gemeindehaus und übt, vertreten durch den Vorsitzenden, das Hausrecht aus.

3. Allgemeine Grundsätze zur Nutzung des Ev. Gemeindehauses

1. Das Ev. Gemeindehaus steht (neben der Kirche) in allererster Linie der Ev. Kirchengemeinde als Ort zu Verfügung, an dem die Veranstaltungen und Aktivitäten stattfinden, die von den Gruppen und Kreisen der Ev. Kirchengemeinde bzw. vom Pfarramt verantwortet werden.
2. Das Ev. Gemeindehaus kann außerhalb der Nutzung durch die Ev. Kirchengemeinde anderen Gruppen und Einzelpersonen zur befristeten Benutzung überlassen werden, sofern dies von der Belegung durch die Ev. Kirchengemeinde her räumlich und zeitlich möglich ist und Veranstaltungen der Ev. Kirchengemeinde innerhalb der Gemeindehausräume nicht berührt werden. Die Nutzung ist nur zu den vereinbarten Zwecken zulässig.
3. Die Veranstaltungen der Kirchengemeinde haben stets Vorrang vor den Aktivitäten und Veranstaltungen anderer Nutzer. Dies gilt auch für wiederkehrende nicht kirchliche Veranstaltungen (z.B. durch Vereine).
4. In den Räumen der Ev. Kirchengemeinde sind nur Veranstaltungen möglich, die vom Inhalt und von der Form her dem christlichen Glauben und der christlichen Lebensauffassung nicht widersprechen.
5. Aus Gründen der politischen Neutralitätspflicht der Kirche steht das Ev. Gemeindehaus grundsätzlich nicht für parteipolitische Veranstaltungen zur Verfügung.
6. Für kommerzielle Veranstaltungen steht das Ev. Gemeindehaus ebenfalls nicht zur Verfügung.
7. Bei Veranstaltungen, an denen vorwiegend minderjährige Jugendliche teilnehmen, sind erwachsene Aufsichtspflichtige zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend sind. Bei Veranstaltungen, die Jugendliche als Zielgruppe haben, ist Alkoholkonsum grundsätzlich verboten.
8. Für alle Nutzer ist die Einhaltung der Nutzungsordnung und der Hausordnung verbindlich. Bei Zuwiderhandlung hat die Ev. Kirchengemeinde das Recht, eine

Veranstaltung der Zuwiderhandelnden mit sofortiger Wirkung zu beenden und die Beteiligten der Räumlichkeiten zu verweisen.

4. Nutzung des Ev. Gemeindehauses

Als **regelmäßige Nutzer** des Ev. Gemeindehauses kommen zur Zeit in Frage:

1. Kirchliche Gruppen und Kreise aus der örtlichen Kirchengemeinde, sowie aus Ev. Kirchenbezirk und Ev. Landeskirche bzw. der Diakonie;
2. Gruppen und Kreise, die vor der Aufstellung der vorliegenden Nutzungsordnung das Ev. Gemeindehaus regelmäßig genutzt haben und die beabsichtigen, es bis auf weiteres in gleicher Weise zu nutzen (z.B. Gesangverein Talheim, Landfrauenverein).

Eine **einmalige, bzw. eine befristete mehrmalige Nutzung** des Ev. Gemeindehauses ist möglich für:

1. Veranstaltungen im Rahmen der Kinder-, Jugend-, und Erwachsenenbildung (z.B. Kindergarten);
2. Veranstaltungen der Kath. Kirchengemeinde;
3. Veranstaltungen aus dem Bereich der Kommune, insofern die betreffende Veranstaltung nicht politischer Natur ist (s.o.) und überwiegend Bildungscharakter hat;
4. Veranstaltungen der Vellberger Vereine, insofern die betreffende Veranstaltung nicht kommerzieller Natur ist (s.o.) und hauptsächlich der Ausübung der gemeinschaftsbildenden Vereinsziele dient;
5. Private Nutzung der Räumlichkeiten durch kirchliche Mitarbeitende (s.u.);
6. Vermietung an Einzelpersonen / Gruppen für Familienfeiern (s.u.).

5. Nutzung und Nutzungsausgleich

1. Allen kirchlichen Gruppen und Kreisen steht das Ev. Gemeindehaus für die Durchführung ihrer Aktivitäten und Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.
2. Für die bisherigen Gruppen und Kreise, die vor der Aufstellung der vorliegenden Nutzungsordnung das Ev. Gemeindehaus regelmäßig genutzt haben und die beabsichtigen, es bis auf weiteres in gleicher Weise zu nutzen (s.o.), gilt zur Zeit die bisherige Regelung: die Kirchengemeinde stellt diesen beiden Vereinen das Ev. Gemeindehaus freiwillig und gastweise zur Verfügung. Die beiden Vereine unterstützen die Ev. Kirchengemeinde bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gemeindehauses mit einer freiwilligen Spende, deren Höhe der jeweilige Verein zur Zeit selbst bestimmt. Der Charakter der gegenseitigen Freiwilligkeit des nicht schriftlich fixierten, gastweisen Nutzungsverhältnisses ermöglicht sowohl der gastgebenden Ev. Kirchengemeinde, als auch dem jeweiligen Verein die jederzeitige Aufhebung dieses Nutzungsverhältnisses.
3. Sollten weitere Gruppen oder Vereine das Interesse an einer regelmäßigen gastweisen Nutzung des Ev. Gemeindehauses anmelden, befindet auf Antrag der Kirchengemeinderat über die Zulassung der betreffenden Gruppe / des jeweiligen Vereins, sowie über die Modalitäten der Nutzung und des Nutzungsausgleichs. Diese Regelungen können von der Regelung abweichen, die für die derzeit das Ev. Gemeindehaus nutzenden Vereine gelten. Ein Anspruch Dritter auf regelmäßige Nutzung des Ev. Gemeindehauses besteht nicht.
4. Das Ev. Gemeindehaus kann auch vereinzelt für Veranstaltungen der Kommune, sowie außerkirchlicher Gruppen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, wenn sie Bildungscharakter haben, vom Inhalt und von der Form her nicht im Widerspruch zum christlichen Glauben und der christlichen Lebensauffassung stehen, und wenn für die Veranstaltungen keinerlei Eintrittsgelder, Teilnahme- bzw. Kursgebühren o.ä.

anfallen. Im letzteren Falle haben sich die Veranstalter an den Betriebskosten des Ev. Gemeindehauses zu beteiligen.

5. Kirchlichen Mitarbeitenden kann auf Antrag in mündlicher oder schriftlicher Form das Ev. Gemeindehaus für private Feiern im Rahmen der Nutzungsordnung zur Verfügung gestellt werden. Eine derartige Nutzung ist allerdings nur für den jeweils eigenen, persönlichen Bedarf des Mitarbeitenden möglich und nicht auf andere Personen übertragbar. Für diese private Nutzung fallen ermäßigte Nutzungsgebühren an. Mitarbeitende sind Personen, die in der Kirchengemeinde eine haupt- oder nebenamtliche Funktion wahrnehmen. Des weiteren gehören zu dieser Gruppe alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig eine Aufgabe oder Funktion innerhalb der Kirchengemeinde wahrnehmen.
6. Die Vermietung des Gemeindehauses, bzw. einzelner Räume an Privatpersonen richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung. Der Kirchengemeinderat kann im Einzelfall eine Ermäßigung der Gebührenordnung beschließen. Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

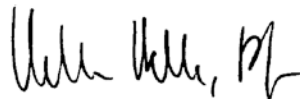
6. Vergabe des Ev. Gemeindehauses

Über die einmalige Benutzung eines oder mehrerer Räume entscheidet der/die Vorsitzende des Kirchengemeinderats im Rahmen der Nutzungsordnung, bzw. davon abgeleitet, die Geschäftsstelle der Ev. Kirchengemeinde (Ev. Pfarramt, Kirchenpflege).

Über die Vergabe von Räumlichkeiten des Ev. Gemeindehauses für Gruppen, die mehr als einmal bzw. regelmäßig einen Raum der Evangelischen Kirchengemeinde benutzen wollen, entscheidet ausschließlich der Kirchengemeinderat auf Antrag. Die Vergabe der Räumlichkeiten kann befristet sein. Ein Anspruch auf Nutzung des Ev. Gemeindehauses durch Dritte besteht nicht.

In allen Fällen, die sich nicht eindeutig aus der Nutzungsordnung ableiten lassen, entscheidet der Kirchengemeinderat.

Vellberg, den 16.09.2009



Volker Adler, Pfr.
1. Vors. des Kirchengemeinderats